

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

| | |
|-----|----------------------------|
| An: | siehe Formular PCT/ISA/220 |
|-----|----------------------------|

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

| | |
|---|----------------------------|
| Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2) | siehe Formular PCT/ISA/210 |
|---|----------------------------|

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220 | WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten |
|---|---|

| | | |
|---|---|--|
| Internationales Aktenzeichen PCT/EP2017/050915 | Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 18.01.2017 | Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 12.03.2016 |
|---|---|--|

| |
|---|
| Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC INV. B60K37/06 |
|---|

| |
|---------------------|
| Anmelder AUDI AG |
|---------------------|

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

| | | |
|--|---|---|
| Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465 | Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210 | Bevollmächtigter Bediensteter Brachmann, Patrick Tel. +49 89 2399-0 |
|--|---|---|



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

| | |
|---------------------------|--|
| Neuheit | Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-10</u> |
| Erfinderische Tätigkeit | Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-10</u> |
| Gewerbliche Anwendbarkeit | Ja: Ansprüche: <u>1-10</u> Nein: Ansprüche: |

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

siehe Beiblatt

1 **Zu Punkt V**

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1.1 Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

D1 EP 1 865 404 A1 (MATSUSHITA ELECTRIC IND CO LTD [JP])
12. Dezember 2007 (2007-12-12)

D2 EP 2 124 139 A1 (PANASONIC CORP [JP]) 25. November 2009
(2009-11-25)

D3 WO 2013/080425 A1 (PANASONIC CORP [JP]) 6. Juni 2013
(2013-06-06)

1.2 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (1) PCT, weil der Gegenstand der Ansprüche 1 und 9 (korrespondierender Bedienvorrichtungs-Anspruch) nicht neu im Sinne des Artikels 33 (2) PCT ist.

1.3 D1 offenbaren:

ein Verfahren zum Erfassen einer Benutzerauswahl (Fig. 1) einer oder einiger oder aller Bedienfunktionen (Absatz 30-31) aus einer vorbestimmten Menge mehrerer Bedienfunktionen einer Bedienvorrichtung, wobei in der Bedienvorrichtung

- durch eine Steuereinrichtung (3, Fig. 1-2) jeder der Bedienfunktionen der Menge jeweils ein Finger einer Hand eines Benutzers zugeordnet wird,
- durch eine Erfassungseinrichtung an einer vorbestimmten Berührfläche der Bedienvorrichtung eine Fingerberührung zumindest eines der Finger der Hand erfasst wird und ermittelt wird, welcher der Finger der Hand die Berührfläche berührt (Fig. 1, touch-screen 2 vom der Anzeige 21),
- durch die Steuereinrichtung als die Benutzerauswahl insgesamt jede der Bedienfunktionen, deren zugeordneter Finger die Berührfläche berührt, festgelegt wird und die Benutzerauswahl durch Auswahldaten, welche jede ausgewählte Bedienfunktion identifizieren, an einen nachfolgenden Prozessschritt der Bedienvorrichtung signalisiert wird (die Figuren 6A-6D, zum Beispiel).

Die Dokumente D2 und D3 scheinen diesen Verfahren ebenfalls zuoffenbaren.

Somit ist der Gegenstand der Ansprüche 1 und 9 nicht neu.

- 1.4 Die abhängigen Ansprüche 2-8 scheinen keine zusätzlichen Merkmale zu enthalten, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf den sie rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen. Die Gründe dafür sind die folgenden:
- Anspruch 2: D1, Fig. 1,
 - Anspruch 3: D1, Fig. 16,
 - Ansprüche 4-6: D1, Fig. 14, "bezogen auf die Hauptfunktion, werden die passenden Funktionen angezeigt bzw. nicht angezeigt,
 - Ansprüche 7-8: D1, Touch-Screen 2 mit Kamera 5, Fig. 1.

2 **Zu Punkt VII**

Bestimmte Mängel in der internationalen Anmeldung

- 2.1 Die unabhängigen Ansprüche 1 und 9 sind nicht in der zweiteiligen Form nach Regel 6.3 b) PCT abgefasst. Im vorliegenden Fall erscheint die Zweiteilung jedoch zweckmäßig. Folglich sollten die in Verbindung miteinander aus dem Stand der Technik D1 bekannten Merkmale im Oberbegriff zusammengefasst (Regel 6.3 b) i) PCT) und die übrigen Merkmale im kennzeichnenden Teil aufgeführt werden (Regel 6.3 b) ii) PCT).
- 2.2 Entgegen den Erfordernissen der Regel 5.1 a) ii) PCT werden in der Beschreibung weder der in D1 offenbarte einschlägige Stand der Technik noch die Dokumente selbst angegeben.